

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

41 (18.2.1879)

Beilage zu Nr. 41 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 18. Februar 1879.

Wortlaut des endgiltigen russisch-türkischen Friedensvertrags.

Art. 1. In Zukunft soll Frieden und Freundschaft herrschen zwischen Rußland und der Türkei.

Art. 2. Die beiden Mächte vereinigen sich zu der Erklärung, daß die Bestimmungen des Vertrags von Berlin, wie solche von den beiden Großmächten aufgestellt sind, diejenigen Bestimmungen des Friedens von San Stefano ersetzen sollen, welche durch den Kongreß aufgehoben oder abgeändert sind.

Art. 3. Diejenigen Bestimmungen des Vertrags von San Stefano, welche durch den Vertrag von Berlin wieder aufgehoben sind, werden endgiltig durch die nachfolgenden Artikel des gegenwärtigen Vertrags geregelt.

Art. 4. Die Kriegsschuldung wird nach Abzug des Wertes der von der Türkei an Rußland in Gemäßheit des Berliner Vertrags abgetretenen Gebiete auf die Summe von achthundert und zwei eine halbe Million Francs festgesetzt. Die Art und Weise der Zahlung und die hierfür zu stellende Bürgschaft werden — unbeschadet der im 11. Protokoll des Berliner Kongresses enthaltenen Bestimmungen über die Frage der Gebietsabtretung und die Rechte der Gläubiger — durch ein Einvernehmen zwischen den Regierungen Sr. Maj. des Kaisers der Osmanen und Sr. Maj. des Kaisers aller Rußen geregelt werden.

Art. 5. Die Forderungen russischer Unterthanen und Institute in der Türkei, welche auf Schadloshaltung für die während des Krieges erlittenen Nachteile abzielen, werden bezahlt werden, sowie sie von der russischen Botschaft in Konstantinopel geprüft und der hohen Pforte übermitteln werden. Der Gesamtbetrag dieser Forderungen darf unter keinen Umständen die Summe von 26,750,000 Fr. übersteigen. Erst nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Ratifikation dieses Vertrags dürfen diese Forderungen der hohen Pforte eingereicht werden und nach Ablauf von zwei Jahren werden sie nicht mehr eingenommen.

Art. 6. Besondere Kommissionen werden von der hohen Pforte und von der kaiserlich russischen Regierung ernannt werden, um die aus dem Unterhalt der türkischen Kriegsgefangenen erwachsenen Kostenrechnungen festzustellen. Diese Rechnungen werden damit vom Tage der Unterzeichnung des Berliner Vertrags an. Die von der türkischen Regierung für den Unterhalt der russischen Gefangenen aufgewandten Kosten werden abgezogen und die übrig bleibende Summe wird, sobald sie feststeht, von der hohen Pforte in 21 gleichen Raten binnen 7 Jahren bezahlt.

Art. 7. Die Einwohner der an Rußland abgetretenen Ortschaften sollen, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb dieses Gebietes nehmen wollen, freien Abzug haben und ihren Grundbesitz verkaufen dürfen. Es wird ihnen dazu eine Frist von drei Jahren gewährt, von der Ratifikation dieses Vertrages an. Ist diese Frist verstrichen, so bleiben die Einwohner, die das Land nicht verlassen und ihren Grundbesitz nicht verkauft haben, russische Unterthanen.

Art. 8. Beide Theile übernehmen gegenseitig die Verpflichtung, gegen die türkischen oder russischen Unterthanen, welche während des Krieges sich durch ihre Beziehungen zu den Armeen der beiden Reiche kompromittirt haben sollten, in keiner Weise einzuschreiten oder einschreiten zu lassen. In dem Falle, daß einige Personen sich mit ihren Familien den russischen Truppen anschließen wollen, werden die türkischen Behörden deren Abzug nicht verhindern.

Art. 9. Eine volle und umfassende Begnadigung wird allen osmanischen Unterthanen zugesichert, welche bei den letzten Ereignissen in den Provinzen der europäischen Türkei kompromittirt sind, und alle bezwungen eingeleiteten oder in die Verbannung geschickten oder aus ihrer Heimath entfernten Personen werden sofort in den Genuß ihrer Freiheit wieder eingesetzt.

Art. 10. Alle zwischen den beiden hohen Vertragschließenden zu Beginn der Gerichtsbarkeit und mit Rücksicht auf die russischen Unterthanen in der Türkei eingegangenen Vereinbarungen und abgeschlossenen Verträge, welche durch den Kriegszustand aufgehoben worden waren, werden wieder in Kraft gesetzt und die beiderseitigen Regierungen treten in ihren Handels- und sonstigen Beziehungen in

daselbe Verhältnis zu einander, in welchem sie sich vor der Kriegserklärung befanden. Alles dies vorbehaltlich der entgegenstehenden Klauseln des gegenwärtigen Uebereinkommens oder des Berliner Vertrags.

Art. 11. Die hohe Pforte wird gewisse Maßnahmen treffen, um alle seit mehreren Jahren schwebenden Rechtsstreitigkeiten russischer Unterthanen bereitwillig anzutragen, die letzteren, wenn billig, zu entschädigen und unverzüglich die erstoffene Rechtsprechung ausführen zu lassen.

Art. 12. Gegenwärtiger Vertrag wird ratifizirt und werden die Ratifikationsurkunden zu St. Petersburg ausgewechselt werden im Zeitraum von zwei Wochen oder früher, wenn möglich.

Urkundlich dieses u. s. w. Geschehen zu Konstantinopel am 8. Februar 1879.

Deutschland.

§ Berlin, 14. Febr. Dem Bundesrath sind die Entwürfe und Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken und in Glashütten vorgelegt worden. In der beigefügten Denkschrift wird mitgetheilt, daß die zur Begutachtung der beiden Entwürfe vor kurzem berufenen Kommissionen sich über das Bedürfnis in dem Umfang der zu erlassenden Bestimmungen in allen wichtigeren Punkten einverstanden waren. Man war darüber nicht zweifelhaft, daß in dem Betriebe der Glashütten, wie der Walz- und Hammerwerke gewisse Arbeiten vorkommen, welche theils für Arbeiterinnen überhaupt oder in einem gewissen Alter, theils für Knaben sich nicht eignen, und daß es vom Standpunkte des industriellen Betriebes unbedenklich sei, hier von Aussichtswegen eine bestimmte Grenze zu ziehen. Man erkannte aber auch an, daß in dem Betriebe der gedachten Werke gewisse Erleichterungen für die Verwendung jugendlicher Arbeitskräfte gewährt werden müssen, wenn den Werken ein rationeller Fortbetrieb möglich bleiben soll. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Kommissionsberatungen sind die Entwürfe in der nunmehr vorliegenden Gestalt festgestellt worden. Die Entwürfe enthalten in dem ersten Abschnitt diejenigen Bestimmungen, welche die Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern beschränken; in den weiteren Abschnitten sind die Bestimmungen zusammengestellt, welche die Verwendung der jugendlichen Arbeiter erleichtern sollen.

Ebenso wie die neuerlichen Gerüchte über in einer Sitzung des Staatsministeriums hervorgetretene Differenzen, sind auch die Behauptungen über lebhaftere Erörterungen zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Minister Maybach in Betreff der Haltung des Reichstages bei der Debatte über das inzwischen aufgehobene Gebot der „Frankf. Zeitung“ gänzlich grundlos. Die Angelegenheit der „Frankf. Zeitung“ ist zwischen den beiden Staatsmännern nicht einmal zur Sprache gekommen. Auch das ist ohne Begründung, was von einer Empfindlichkeit des Handelsministers wegen einer Beteiligung des Generalpostmeisters an der Eisenbahntarif-Frage erzählt wird. Ein solches Empfindlichkeit war dadurch ausgeschlossen, daß die Heranziehung des Generalpostmeisters seitens des Reichskanzlers auf einem vorgängigen Einverständnis mit dem Handelsminister beruhte.

Der Stand der Verhandlungen mit Rom ist bereits wieder Anlaß zu allerlei irrigen Meldungen und Vermuthungen. Dahin gehört die Nachricht, daß zur Zeit direkte Verhandlungen zwischen dem Minister Falk und dem Kardinal Nina gepflogen würden. Diese Annahme beruht auf Unkenntnis der amtlichen Formen: derartige Verhandlungen können nur durch den Reichskanzler geführt werden.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 15. Febr. 26. öffentliche Sitzung der Ersten

Kammer, unter Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Oltircher. (Schluß aus dem Hauptblatt Nr. 40.)

Die Berathung geht nun über zu den Abschnitten II und IV des Entwurfs bezw. zu denjenigen Paragraphen dieser Abschnitte, zu welchen die Zweite Kammer Änderungen beschlossen hat. Dieselben betreffen:

1) den § 29, in dessen Abs. 1 hinter „Kosten“ eingeschaltet werden soll „soweit sich das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf dieselben erstreckt“;

2) den § 101, zu welchem die Korrektur des Wortes „Familienverband“ in „Familien- und Güter-Verband“ ausgesprochen worden ist;

3) den § 143, zu welchem beschlossen wurde:

a. in das Verzeichnis der außer Kraft tretenden Vorschriften des Landrechts weiter aufzunehmen die L.R.S. 194—197, 264—266, 981—984 und 1445 Abs. 1;

b. Änderungen eintreten zu lassen in den neuen Fassungen der L.R.S. 502, 1690 und 1743.

Es sollen nämlich:

aus dem L.R.S. 502 (bei dessen Wiedergabe die Worte „oder Verbeständeten“ hinter „Entmündigten“ aus Versehen weggeblieben sind) am Schluß die Worte „kraft Gesetzes“ gestrichen werden;

in L.R.S. 1690 die Worte „öffentliche Urkunde“ ersetzt werden durch „urkundliche Erklärung“, und es soll

der L.R.S. 1743 dahin gefaßt werden:

„Wenn der Bestandsgeber die Bestandsache verkauft, so hat der Käufer kein Recht, den Beständer, dessen Vertrag vor dem Verkauf beurkundet ist, zu vertreiben, wenn nicht dieses Recht im Bestandsbrief ausbedungen ist.“

Es liegt über diese Änderungen gedruckter Bericht der Justizkommission vor.

Dieselbe beantragt, diesen Beschlüssen des andern Hauses zuzustimmen, und stellt außerdem die folgenden neuen Anträge:

1. den L.R.S. 1750 dahin zu fassen:

Fehlt dem Bestandsvertrag die im L.R.S. bezeichnete Voraussetzung, so ist der Käufer zur Entschädigung nicht verbunden.

2) Dem Eingang von § 149 Ziffer 2 folgende Fassung zu geben:

„Die Artikel 15—18, 20—24 und 26, sowie auch die u. s. w.“

3) Dem § 162 als Absatz 2 folgende Vorschrift einzufügen:

„Der Art. IV der Schlußbestimmungen zu der badischen bürgerlichen Prozeßordnung vom 28. März 1864 und der Art. 19 des Gesetzes vom 23. Dezbr. 1871 (Ges. Bl. Nr. 51), den Vollzug der Einführung des Reichs-Strafgesetzbuches betreffend, treten mit dem 1. März 1880 außer Wirksamkeit.“

Das Haus nimmt nach einigen erläuternden Bemerkungen des Berichterstatters Hofrath Dr. Behaghel die von der Kommission zu den Abschnitten II und IV gestellten Anträge ohne Diskussion an und schreitet sodann zur Abstimmung über den ganzen Entwurf, welche dessen einstimmige Annahme ergibt.

Als letzter Gegenstand steht auf der Tagesordnung die Berathung des von Herrn Rudolf v. Rüdert erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf das Forst-Strafrecht und das Forst-Strafverfahren betreffend.

Dem Glück ein Pfand.

Roman von E. Braddon.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 40.)

Myra, welche noch nicht ganz aus jenem Traume erwacht ist, in welchem sie von Lord Carlwood überrascht wurde, hat träumerisch auf den Abendhimmel hinausblickt. Nachlässig wendet sie sich zu ihm um. „Sie sind ein großer Freund vom Nachrichten bringen“, bemerkt sie. „Welches ist das neueste, überraschende Ereigniß? Hoffentlich nicht ein Brand in der Westminster-Abtei oder die Ermordung des Kaisers von Rußland?“

„Nein, es ist noch etwas Wunderbarer als das — es betrifft jemand, den Sie kennen“, erwidert Lord Carlwood salbungsvoll.

Myra's Aufmerksamkeit ist nun gespannt genug. Ihre kleine Welt — jene innere Welt, das Weltall im Kleinen, welches ein Jeder von uns in seiner Brust trägt — enthält nur eine Person. Ihr erster Gedanke gilt ihm.

„Wer ist's fragt sie ungeduldig. Ich kenne so viele Menschen.“

„Ja, aber dieser ist ein näherer Bekannter — ich kenne ihn immer an Sonntagen bei Ihnen zu treffen.“

„Können Sie nicht deutlich sagen von wem Sie sprechen?“ ruft Myra mit fliegendem Athem.

„Von Hamilton Lyndhurst. Geschiedter Keel, aber nicht ganz — kurz, Sie wissen ja, ein schlechtes Ei — eine sehr fleckige Kartoffel.“

Myra erblickt plötzlich und sieht mit einem sonderbaren Ausdruck auf Lord Carlwood — mit einem Blick geheimer Angst, wie es ihm dünkt. Es kommt ihm auf einmal der Gedanke, daß Lyndhurst und nicht Westroy sein Rival gewesen ist; eine schwache Gluth leuchtet aus seinen sonst so matten Augen.

„Was ist's mit Mr. Lyndhurst?“ fragt Myra athemlos.

„O, nichts Außergewöhnliches. Der arme Bursche ist todt!“

Dies ist größer als Alles, was sie sonst hätte wägen können. Todt! Der Schlüsselstein des Bogens dahin — der ganze Bau vielleicht in Trümmern!

Ihr Haupt sinkt auf das Polster ihres Lehnstuhls zurück; ihre brennenden Lippen bewegen sich kaum. Sie sieht aus, als werde sie in Ohnmacht fallen.

„Ich wußte nicht, daß meine Kenntnis ein solcher Schreck sein würde“, sagt Lord Carlwood trocken, mit unterdrückter Wildheit. „Hätte ich es ahnen können, so würde ich vorsichtiger gewesen sein in meiner Art, es Ihnen mitzutheilen. Ich wäre nach jenem weißen Koffer außerhalb der Stadt gegangen und hätte eine der Schwestern ersucht, Ihnen die Nachricht zu bringen.“

„Sagen Sie nicht bößhaftig!“ ruft Myra verächtlich. „Mr. Lyndhurst stand mir nicht näher als der erste beste Fremde, der dort unten auf der Straße vorübergeht. Es ist aber furchtbar, von dem so plötzlichen Tode eines Mannes zu hören, den ich zuletzt kräftig, lebensfähig gesehen, voller Pläne für die Zukunft.“

Sie ruht sich jene Unterredung im Kalleidzimmer des Fritollé-Theaters in das Gedächtniß zurück und Hamilton Lyndhurst's Entscheidung für sein wäres Leben. Der Tod stand ihm immer dicht zur Seite.

„Ja“, sagt Lord Carlwood, „es ist schrecklich, daß ein Mann auf solche Weise hingerastet werden kann. Es macht Einladungen zu Diners oder spekulative Wetten für die Rennen des nächsten Jahres zum Hofe, nicht wahr? Sie können die besten Chancen haben, einen ganzen Haufen Geld auf die Gineen oder den Polak zu gewinnen, und der Schuft, der die Wette einging, geht plötzlich auf diese Weise durch. Lyndhurst steht für so und so viele Wetten in meinem Buche.“

„Wie ist er gestorben?“ fragt Myra, die kein Wort von diesem Samento gehört hat.

Es ist ihr der entscheidende Gedanke gekommen, daß Hermann und Lyndhurst möglicher Weise zusammengetroffen sind und daß Lyndhurst's Tod die Folge eines Duells gewesen sein kann. Einen Augenblick sieht sie sich — mit der Lebendigkeit einer überwältigenden Vorstellung — als die Unruhigsterin und Ursache eines Mordes.

„Herzleiden“, sagt Lord Carlwood in seiner gedehnten Art. „Es ist in Ohnede viel darüber gesprochen worden. Ich war heute früh drüben und hörte es im Kurhause. Wie es scheint, waren Westroy und seine Gattin bei ihm in einem Hotel bei Ohnede. Schrecklich, in einem Hotel zu wohnen unter lauter Fremden! Er hatte, wie es scheint, nicht einmal seinen Diener bei sich. Ein entsetzlich unmaechter Zustand!“

Myra verfallt in dumpfes Schweigen — die tiefste Niedergeschlagenheit spricht sich in ihrem blasser brütenden Gesichte aus.

„Sie müssen schrecklich befreundet gewesen sein, daß Ihnen sein Tod so nahe geht“, sagt Lord Carlwood läster und eifersüchtig.

„Habe ich Ihnen nicht schon gesagt, daß mich sein Tod durchaus nicht berührt? Ein Mann weniger auf der Welt, das ist Alles. Haben Sie etwas Näheres erfahren, irgend etwas über die seinen Tod begleitenden Umstände?“

„Nichts Besonderes. Es geschah sehr plötzlich — er ist bewußtlos hingefallen und hat nicht wieder gesprochen. Die Ärzte nennen es Herzleiden. Es hat natürlich ein post mortem stattgefunden; Alles in besser Ordnung.“

„Es hat keinen Skandal gegeben — keine Gerüchte gegen Mrs. Westroy's Ruf? Keine Frage darüber, wie sie dazu gekommen ist, bei ihm zu sein?“

„Natürlich nicht. Ihr Gatte war ja bei ihr und ein Gatte wird als eine Art Beschützer betrachtet. Ich will nicht behaupten, daß er es immer ist; aber die Welt betrachtet ihn nun einmal in diesem Lichte.“

(Fortsetzung folgt.)

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion erhält das Wort

Graf v. Berlichingen: Als Nichtjurist wolle er keine Kritik üben an dem Gesetzesentwurf, dies um so weniger, nachdem derselbe allgemein als eine vorzügliche Arbeit gepriesen worden sei. Er habe sich lediglich zum Worte gemeldet, um einer im Kommissionsbericht niedergelegten Anschauung über das Waldeigentum entgegenzutreten. Der genannte Bericht besage nämlich auf Seite 2:

„Bei Prüfung dieser Frage ergibt sich sofort, daß das Waldeigentum Besonderheiten an sich trägt, die es von jeder andern Art von Eigentum wesentlich unterscheiden.“

Nur in einem ganz kleinen Theile Deutschlands ist es allgemeiner Brauch geworden, den Wald durch Umschließung mit lebenden Dornzäunen und schließbaren Thüren der Betretung durch das Publikum zu entziehen und ihm hierdurch den Charakter des Privateigentums auch äußerlich sichtbar aufzuprägen.

In unserem Lande steht — mit Ausnahme einiger Wildparks — der Wald dem allgemeinen Zutritt offen; der Genuß von Waldbluth und Waldschatten gehört zu den wenigen unentgeltlich und steuerfrei zu erlangenden Genüssen.

Es entspricht diese Uebung den Anschauungen des Volkes, in welchem als eine Reminiszenz an alte, längst vergangene Zeiten der Gedanke noch fortlebt, daß der Wald ursprünglich Gemeingut Aller war.“

Wenn nun auch zugegeben werden müsse, daß solche Ansichten in der Bevölkerung wirklich verbreitet sind, so könne er doch auf der andern Seite die tolerante Beurtheilung solcher Anschauungen im Kommissionsbericht nicht billigen; im Gegentheil, solchen Ansichten müßte mit aller Strenge entgegengetreten werden. Er gönne Jedermann Waldbluth und Waldschatten, und er wolle dem harmlosen Spaziergänger den Eintritt in den Wald nicht verbieten; er müsse aber dem widersprechen, daß Jedermann einen Anspruch darauf habe, den Wald zu betreten. Seiner Ansicht nach ist das Eigentum an Wald nicht anderer Art wie das Eigentum an sonstigen beweglichen oder unbeweglichen Gütern; daß der Wald in gewissen Beziehungen Gemeingut Aller sei, vermöge er durchaus nicht anzuerkennen, und er behalte sich vor, bei der Spezialberatung auf diese Frage zurückzukommen.

Geheimerath Kries: Wer nur einmal das Gebiet der Volkswirtschaft in seiner Gesamtheit überblickt und beobachtet habe, wie sich dieselbe im Laufe der Zeiten gestaltet, werde bald erkennen, welche große Bedeutung der Wald für ein Volk habe, und in dieser Beziehung stimme er mit Graf v. Berlichingen vollkommen überein, der in der That mehr wie irgend Jemand von der außerordentlichen Wichtigkeit des Waldes für ein Volk überzeugt sei. In anderen Punkten indessen müsse er dem Vorredner gegenüber eine andere Ueberzeugung aussprechen. Insbesondere müsse er dem Sage entgegenstellen, daß das Eigentum am Wald ebenso zu behandeln und aufzufassen sei, wie das Eigentum an anderen mobilen oder immobilis Gütern; dies halte er für unrichtig und für die Volkswirtschaft höchst gefährlich, ja nach seiner Ueberzeugung sei es eine Irrung, zu glauben, daß das Eigentum an Grund und Boden überhaupt eben so zu behandeln sei, wie das sogen. mobile Eigentum. Schon der Natur der Sache nach müsse hier ein Unterschied gemacht werden, was Redner des Näheren ausführt.

Bei der großen Wichtigkeit des Waldes für ein Volk sei es nicht einmal rätlich, denselben so zu behandeln, wie z. B. das Land wirtschaftliche Gelände; weit eher könne es gebilligt werden, daß der Staat dazu kommen könne, sich seines Besitzes von Feldgütern zu entäußern, als daß er dies bezüglich seines Waldbesitzes thue; diesen müsse der Staat unbedingt erhalten, eventuell sogar ausdehnen. Im Interesse der Erhaltung des Waldbestandes sei es daher wünschenswerth, daß derselbe sich in größeren Komplexen in den Händen des Staates, der Gemeinden, der Kirche und solcher Familien befinde, bei welchen sich das Bewußtsein der Familienangehörigkeit stärker ausgeprägt habe, und die in Folge dessen bestrebt seien, ihren Grundbesitz so, wie sie ihn von den Vorfahren überkommen haben, auf die Nachkommen zu vererben.

Um aber dieses kostbare Besitzthum dem Volke auf die Dauer zu erhalten, sei es unbedingt notwendig, dem Waldbesitzer gewisse Beschränkungen bezüglich der Waldwirtschaft aufzuerlegen, damit einer Zerstörung oder Schädigung des Waldes vorgebeugt werde. Diese besondern Verhältnisse brächten es mit sich, daß das Waldeigentum anders aufzufassen sei als das Eigentum an sonstigen, seien es bewegliche, seien es unbewegliche Güter.

Was den vorliegenden Gesetzesentwurf anbelange, so halte auch er denselben für eine gut durchdachte Arbeit; derselbe mache aber in einzelnen Punkten den Eindruck einer allzu großen Strenge, namentlich in Bezug auf den Begriff von Walddiebstahl, bezw. Waldfrevel, und dies berühre gerade die ärmeren Klassen empfindlich. Er werde sich in dieser Beziehung einen Antrag für die Spezialberatung vorbehalten.

Herr Karl v. Rüdiger glaubt, daß das vorliegende Gesetz den berechtigten Ansprüchen der Waldbesitzer genügend Rechnung trägt. Den Ausführungen des Grafen v. Berlichingen könne auch er nicht beipflichten. Es sei höchst erfreulich, daß sich im Volke der Sinn für den Wald erhalten habe, und man solle denjenigen, welche im Walde Erholung und Erfrischung suchen wollen, diesen Genuß nicht verkümmern. Er glaube nicht, daß dadurch der Waldeigentümer in irgend einer Weise beeinträchtigt werde; er sei selbst Waldbesitzer und seien ihm Klagen in dieser Richtung noch nicht zu Ohren gekommen. Es sehe sogar fest, daß die Waldfrevel von Jahr zu Jahr abnehmen.

Nachdem Graf v. Berlichingen noch kurz auf einige Bemerkungen der Vorredner erwidert, wobei er betont, daß das Forstgesetz mangelhaft und revisionsbedürftig sei, wird die allgemeine Diskussion geschlossen.

Das Schlusswort erhält der Berichterstatter

Herr Rudolf v. Rüdiger: Die Besonderheiten des Waldeigentums lägen hauptsächlich im Mangel der vollständigen Ausschließlichkeit des Waldes und seien eine Folge der historischen Entwicklung des Waldeigentums. In früheren Zeiten sei der Wald vollständig Gemeingut Aller gewesen und erst nach und nach habe sich ein eigentliches Eigentumsrecht an das Waldbesitzthum ausgebildet, ein Eigentum jedoch, das keineswegs von der Ausschließlichkeit wie dasjenige an anderen Gütern gewesen sei. Der Ausfluß desselben habe sich zunächst dokumentirt in dem ausschließlichen Betrieb der Jagd und vielleicht auch in der Nutzung zur Weide; dagegen sei bei dem geringen Werthe des Holzes in früheren Zeiten die freie Holzgewinnung Jedermann zugestanden worden. Später sei dies anders geworden; die Mitbenutzung sei größtentheils in Servitute umgewandelt worden, allmählig habe sich die Forstwirtschaft entwickelt, das Holz sei im Preise gestiegen und dadurch die Mitbenutzung immer mehr eingeschränkt worden. Später sei dieselbe regulirt und in unseren Tagen zum Theil abgelöst worden. Das Waldeigentum sei in einer fortschreitenden Entwicklung begriffen und eben durch die jetzige Vorlage wieder einen Schritt weiter geführt worden. Die Eigenschaft des Waldes als Gemeingut werde in derselben nur noch anerkannt hinsichtlich des Betretens des Waldes und des Bezugs gewisser Nutzungen — des letzteren vorbehaltlich des Verbots des Waldeigentümers. Daß die Gesetzgebung den Anschauungen des Volkes wenigstens in diesem beschränkten Umfange Rechnung zu tragen habe, müsse doch wohl anerkannt werden.

Redner glaubt, daß die Vorlage in dieser Hinsicht das Richtige getroffen habe, indem sie diejenige Rücksicht, die man dem Waldeigentümer schuldig sei, mit denjenigen verbündeten Anschauungen des Volkes über das Waldeigentum zu tragen habe. Aus diesem Grunde habe auch der Waldeigentümer einige weitere Befugnisse erhalten; ob er aber berechtigt sein solle, entweder allgemein oder bestimmten Personen gegenüber den Eintritt in den Wald zu verbieten, sei eine Frage der Gesetzgebungspolitik. Einem diesbezüglichen Antrag, falls er später gestellt werden sollte, müsse er seinerseits entgegenstellen.

Es wird sodann in die Spezialdiskussion eingetreten.

Die §§ 1 bis 20 werden nicht beanstandet.

Zu § 21, welcher nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer lautet:

Der für den Hirten haftbare Eigentümer (§§ 14, 23) wird zu dem in § 14 ihm nachgelassenen Entlohnungsbescheide dann nicht zugelassen, wenn der Hirte während seiner Dienzeit bei ihm bereits zweimal wegen unbesugten Weidens bestraft wurde und seit der zweiten Bestrafung 1 Jahr noch nicht verstrichen ist.

bemerkt Ministerialrath v. Neubronn, daß es hier nicht, wie im Kommissionsbericht unterstellt werde, auf die Verbüßung der erkannten Strafe, sondern auf die Verkündung des Strafkenntnisses ankomme.

§ 21 wird sodann nach einigen Bemerkungen des Hofrath Dr. Behagel, Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern und Verwaltungsgerechts-hofs-Präsidenten Schwarzmann auf den Antrag der beiden letzteren mit der Modification angenommen, daß statt „seit der zweiten Bestrafung“ zu setzen ist „seit der Verkündung des zweiten Strafurtheils“.

Die §§ 22 bis 28 gehen zu keiner Debatte Anlaß.

Zu § 29, welcher lautet:

An Geld von 1—10 Mark wird bestraft:

- 1) wer im Walde außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges, ohne hiezu befugt zu sein, zur Verübung eines Forstdiebstahls ausgerüstet, betreten wird;
- 2) wer im Walde gegen Verbot des Waldeigentümers Beeren, Kräuter oder Pilze sammelt.

ergreift das Wort

Graf v. Berlichingen. Er vermisse in dem Gesetze eine Bestimmung darüber, daß der Waldeigentümer berechtigt sei, Andern das Betreten seines Waldes zu verbieten; daß dem ersteren eine solche Befugnis in der That zustehe, daran zweifle er für seine Person nicht; allein er hätte gewünscht, daß hierüber auch eine gesetzliche Bestimmung getroffen worden wäre. Er wiederhole es, daß er einem harmlosen Spaziergänger den Eintritt in seine Waldungen niemals verbieten werde. Es sei aber auch im Kommissionsberichte anerkannt, daß es für den Waldeigentümer in vielen Fällen sehr wünschenswerth sein könne, seinen Wald vor der Betretung durch Personen, welche demselben Beschädigungen zufügen zu schützen; für derartige Fälle hält Redner eine gesetzliche Bestimmung für unbedingt nöthig. Wenn das Haus anderer Ansicht sei, so ersuche er die Großh. Regierung, ihm darüber Aufschluß zu geben, ob der Waldeigentümer berechtigt ist, bestimmten Personen den Eintritt in seinen Wald zu verwehren, damit er wisse, wie er sich in dieser Hinsicht in Zukunft zu verhalten habe.

Ministerialrath v. Neubronn. Eine Bestimmung, welche das Betreten eines Waldes — abgesehen von den Fällen des § 29 Ziff. 1 dieses Entwurfs und § 368 R.St.G.B. — unter Strafe stellt, enthalte kein Forstgesetz, weder das preussische, noch das württembergische, noch die übrigen, soweit sie dem Redner bekannt seien. Er glaube aber, daß es zu den Eigentumsbefugnissen des Waldbesitzers gehöre, Jeden hinauszuweisen, von dem es ihm nicht gefällt, daß er seinen Wald betrete; er sei ferner der Ansicht, daß der Waldbesitzer, wenn seiner Aufforderung, den Wald zu verlassen, nicht Folge geleistet wird, berechtigt ist, Zwang anzuwenden, und daß, sofern ihm Widerstand geleistet wird, § 117 R.St.G.B. Anwendung zu finden hat.

Diese Befugnisse dürften ausreichen; eine Strafbestimmung halte er nicht für erforderlich, man würde alsdann einen Thatbestand des „Waldfriedensbruchs“ schaffen und das geht zu weit.

Geheimerath Kries ist mit der Ansicht des Herrn Regie-

rungskommissärs nicht einverstanden. Wenn der Waldeigentümer das Recht haben solle, einen Einzelnen aus dem Walde hinaus zu weisen, dann müsse man ihm auch das Weitere zugestehen, ein allgemeines Verbot, welches das Betreten des Waldes untersagt, zu erlassen. Dies würde doch zu weit gehen, denn es würde alsdann im Belieben des Waldbesitzers liegen, große Waldstrecken für den Verkehr vollständig abzuschließen.

Was den vorliegenden Paragraphen betrifft, so enthalte derselbe in Ziff. 2 eine Strafbestimmung, welche bisher nicht in Geltung war und welche er aufrichtig beklagen müsse. Das Eigentum am Walde erstrecke sich nicht auf die hier aufgeführten Waldprodukte, Beeren, Kräuter, Pilze; diese seien zu jeder Zeit als herrenlose Güter, als res nullius betrachtet worden.

Es sei zuerst seine Absicht gewesen, den Strich dieser Bestimmung zu beantragen; er wolle sich jedoch damit begnügen, eine mildere Form derselben in Vorschlag zu bringen, und er beantrage daher folgende Fassung:

2. „wer im Walde zu einer von dem Waldeigentümer verbotenen Zeit Beeren, Kräuter oder Pilze einsammelt“.

Seine Großh. Hoheit Prinz Karl von Baden würde es für wünschenswerth halten, wenn dem Waldbesitzer die Möglichkeit gegeben würde, ein Verbot wenigstens insoweit zu erlassen, daß das Betreten der verschiedenen Waldabtheilungen untersagt sein soll. Wer im Wald spazieren gehen wolle, möge die Wege dazu benützen. Den Antrag des Geheimrath Kries könne er nicht unterstützen; er halte die in § 29 unter Ziff. 2 getroffene Bestimmung für vollständig berechtigt, und er glaube, daß man eher noch einen Zusatz machen und diese Bestimmung auch noch auf das Sammeln von Wurzeln ausdehnen solle.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern ist im Allgemeinen mit dem Beantwärtigen des Geheimrath Kries einverstanden, er verspreche sich aber von dessen Antrag nicht die beabsichtigte Wirkung. Wenn man erreichen wolle, was dieser Antrag bezwecke, nämlich den zahlreichen Armen, welche durch den Verkauf eingesammelter Beeren u. s. w. zum Theil ihren Lebensunterhalt finden, diese Erwerbsart auch für die Zukunft zu sichern, so erübrige nichts, als die Ziffer 2 des § 29 zu streichen, und hierauf gehe sein Antrag.

Ministerialpräsident Dr. Grimm: Was die Frage des Betretens der Waldungen anbelangt, so möchte er darauf aufmerksam machen, daß es sich heute um ein Strafgesetz handle und daß das große Gebiet der Rechtsfragen, welche auf der Frage basirten, wie weit die privatrechtliche Befugnis des Waldeigentümers gegenüber dritten Personen reicht, außerhalb des Rahmens des Entwurfs liege und daher hierüber heute nicht entschieden werden könne. Er glaube, daß der Entwurf mit vollem Recht entschieden habe, daß das unbefugte Betreten eines Waldes nicht mit Gefängnis oder Geldstrafen bestraft werden solle, und zwar aus den Gründen, welche heute von verschiedenen Rednern angeführt worden seien.

Wenn Graf v. Berlichingen betont habe, daß einige forstpolizeiliche Vorschriften heute nicht mehr genügen, so erkenne er an, daß in dieser Richtung ein Bedürfnis vorliegt, und bei einer etwaigen Neubearbeitung des Forstgesetzes werde sich erwägen lassen, inwieweit hinsichtlich des Betretens der Waldungen gewisse Schutzmittel geschaffen werden könnten, und ferner inwieweit dabei auch die von Sr. Großh. Hoheit dem Prinzen Karl geltend gemachten Gesichtspunkte in Berücksichtigung gezogen werden könnten.

Was das Sammeln von Beeren, Kräutern u. s. w. anbelangt, so habe die Großh. Regierung gerade das erreichen wollen, was Geh. Rath Kries mit seinem Antrage bezwecke. Wenn Ziff. 2 des § 29 gestrichen würde, wie es der Antrag des Direktor v. Hillern in Aussicht nimmt, so würde die Situation der armen Leute, die aus dem Sammeln von jenen Waldprodukten ein kleines Einkommen haben, nicht verbessert, sondern verschlimmert, denn dann würde diese Handlung unter den Thatbestand des Forstdiebstahls (§ 1 des Entwurfs) fallen; es seien dies eben Forst-Nebenzeugnisse, die noch nicht gewonnen bezw. eingesammelt sind. Geh. Rath Kries habe nun gesagt, das Sammeln von Beeren, Kräutern und Pilzen sei früher vollständig gestattet gewesen, dies sei aber nicht richtig; tolerirt möge es worden sein vom richterlichen Standpunkt aber sei es darauf angekommen, ob das Strafrecht die Beeren, Kräuter und Pilze unter dem früheren Ausdruck Waldprodukte begreife oder nicht; im weiteren Sinne müßten dieselben wohl dahin zu rechnen sein. Dies sei auch die Auffassung in Norddeutschland gewesen, und deshalb habe das preussische Abgeordnetenhaus in Konformität mit der Regierung beschlossen, ausdrücklich die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß das Sammeln von Beeren u. s. w. nicht als Diebstahl, sondern als forstpolizeiliche Uebertretung zu behandeln sei.

Herr Karl v. Rüdiger, Graf v. Berlichingen, Ministerialrath v. Neubronn erklären sich ebenfalls gegen den Antrag Kries, welcher im Lauf der Debatte durch Geheimrath Grashof Unterstützung findet.

Nach einer Anfrage Seiner Großh. Hoheit des Prinzen Karl von Baden an die Großh. Regierung, ob in § 29 Ziffer 2 die Kräuter mit der Wurzel zu verstehen sind, welche Justizministerial-Präsident Dr. Grimm in bejahendem Sinne beantwortet, wird die Diskussion geschlossen.

Der Berichterstatter Herr Rudolf v. Rüdiger bittet in seinem Schlusswort Namens der Kommission um Annahme dieses Paragraphen nach den Kommissionsbeschlüssen. Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten, welche unter Ablehnung des Antrags Kries die Annahme des Paragraphen nach dem Antrage der Kommission ergibt. Der Antrag Hillern konnte — weil nicht unterstützt — nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Die §§ 30—49 werden ohne Debatte genehmigt. Die namentliche Abstimmung über den ganzen Entwurf ergibt dessen einstimmige Annahme, worauf die Sitzung geschlossen wird.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Handelsberichte.
D. Frankfurt, 15. Febr. (Börsewoche vom 8. bis 14. Febr.)
Die sehr zufriedene Stimmung, welche sich Ende der Vorwoche
entwickelte, verflüchtete sich, als bei Beginn der Woche die Unterzählung
des russisch-türkischen Friedens gemeldet wurde.

London, 15. Febr. (Börsewoche vom 8. bis 14. Febr.)
Die sehr zufriedene Stimmung, welche sich Ende der Vorwoche
entwickelte, verflüchtete sich, als bei Beginn der Woche die Unterzählung
des russisch-türkischen Friedens gemeldet wurde.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.
Februar
15. Mittg. 2 Uhr 789.7 + 6.0 70 NE bedekt trüb.
Nachts 9 Uhr 740.0 + 3.8 81 " " " "
16. Mittg. 7 Uhr 735.8 + 3.5 85 SE " " " "

Allgemeiner Submissions-Anzeiger Centralblatt für den deutschen Holzhandel

VI. Jahrgang, amtliches Insertionsorgan sowie Vereinsorgan des Holzhändler-Vereins
er erscheint in Stuttgart zweimal wöchentlich. Größte Zuverlässigkeit und Reichhaltigkeit an Submissionen sowie deren Ergebnisse, sowie rascheste Bedienung verschafft obigem Organe die grösste Verbreitung in allen maßgebenden Kreisen.

Bürgerliche Rechtspflege.
Öffentliche Auktionen.

- 1. Georg Schneider, Schmied:
Zug Nr. 902, 58 Ar 69 Meter
Ader im Taubhölz, neben Ulf
Sauter, Landwirt von Nordhalden,
und a. H. Tannert, Schultheis
(Erbschaft) von Barmen;
b. Zug Nr. 927, 18 Ar 73 Meter
Wald im Taubhölz, neben Gottfried
Sauter, Landwirt von Nordhalden,
und Jakob Straub, Seiler in
Neuhaus.

- 18. Jakob Tanner, alt Förster:
1/2 von Zug Nr. 832, 9 Ar 9 Meter
Ader im Taubhölz, neben Anna Tanner
Kühls und Jakob Tanner Kühls von
Barmen.
14. Verena Tanner des Zimmermanns:
1/2 von Zug Nr. 882, 9 Ar 18 Meter
Ader oberhalb, neben Anna Tanner
Kühls und Jakob Tanner Kühls von
Barmen.
15. Michael Tanner, Landwirt:
Zug Nr. 908, 16 Ar 92 Meter
Wald im Taubhölz, neben H. Tanner
alt Gemeinderath und Johann Geugel
Schneiders Wittne von Barmen.

- Montag den 24. März,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche
an die Gantmasse machen wollen, angefordert,
solche in der angelegten Tagfahrt, bei
Bernehmung des Ausschusses von der Gant,
persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,
schriftlich oder mündlich, anzumelden
und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder
Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre
Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis
durch andere Beweismittel anzutreten.

an die Gantmasse machen wollen, aufgefodert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermehrung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

gerauschuss ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Richter erscheinen in Bezug auf Borgvergleich und jene Erntennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

§ 358. Nr. 995. Karlsruhe. Durch Urtheil vom heutigen Tage wurde die Ehefrau des Jakob Schäfer in Brödingen, Emma, geb. Billing, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern.

zur Erbtheilung seines am 5. Februar 1879 verlebten Vaters, des gewesenen hiesigen Bürgermeisters und Privatmannes Johann Georg Bühler mit Frift von drei Monaten ab heute vor den unterzeichneten Notar, als dem zuständigen Verlassenschaftsbeamten, geladen, mit dem Anfügen, daß im Falle des Nichterscheitens sein Erbtheil dem Bruder Karl Bühler, als dem einzigen Erben, zufallen würde.

des Bedarfs circa 6000 Mt. Fleischwaren. Werth des Bedarfs circa 11000 Mt. Badwaren. Werth des Bedarfs circa 4700 Mt. Weines. Werth des Bedarfs circa 900 Mt. Die Offerten sind zu den bezüglichen Terminen, verschlossen und mit der entsprechenden Aufschrift versehen an das Lazareth-Bureau einzulegen, woselbst auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.